

**Allgemeine Verfügung
des Senators für Justiz und Verfassung
über das Verfahren in Gnadensachen
(Bremische Gnadenordnung)**

vom 19. September 2001

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Gnadenbehörden
2. Geltungsbereich
3. Inhalt des Begnadigungsrechts
4. Einleitung
5. Befugnisse
6. Gnadengesuch
7. Wirkung des Gnadengesuchs
8. Bearbeitung
9. Anhörung von Stellen
10. Entscheidung
11. Beschwerde
12. Weitere Beschwerde
13. Widerruf
14. Register
15. Aktenführung
16. Inkrafttreten

1. Gnadenbehörden

(1) Gnadenbehörden sind

1. der Senator für Justiz und Verfassung,
2. der Generalstaatsanwalt,
3. der Leitende Oberstaatsanwalt,
4. der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter.

(2) Die Gnadenbehörden nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 haben die in § 5 genannten Befugnisse.

2. Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Gnadenordnung gelten für die in § 1 Abs. 1 genannten Gnadenbehörden, soweit diese zu entscheiden haben in Gnadenverfahren, die zum Gegenstand haben

1. Freiheits-, Ersatzfreiheits-, Jugend-, Geld- und Vermögensstrafen einschließlich Nebenstrafen und Nebenfolgen,
2. Strafarreste,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung,
4. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel,
5. Verfall, erweiterten Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung,
6. Ordnungsmittel (Ordnungshaft, Ordnungsgeld),

die rechtskräftig von Gerichten des Landes Bremen verhängt oder angeordnet worden sind, soweit nicht das Begnadigungsrecht dem Bund zusteht (§ 452 der Strafprozeßordnung).

(2) Die Vorschriften dieser Gnadenordnung gelten auch, wenn in einem Bußgeldverfahren eine Geldbuße durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(3) Die Vorschriften dieser Gnadenordnung gelten auch in Gnadenverfahren, die zum Gegenstand haben

1. ehrengerichtliche Maßnahmen, auf die von dem Ehrengericht für Rechtsanwälte für den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen oder dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer,
2. berufsgerichtliche Maßnahmen, auf die von der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht oder dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten rechtskräftig erkannt worden ist.

(4) Die Vorschriften dieser Gnadenordnung gelten nicht für Disziplinarmaßnahmen, soweit diese von einem Disziplinargericht gegen einen Notar oder früheren Notar ausgesprochen worden sind. Insoweit gilt § 37 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend Angelegenheiten der Notare vom 1. November 1967 (Brem.ABl. S. 355).

3. Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfasst die Befugnis,

1. abschließende Gnadenerweise zu erteilen, und zwar insbesondere

- a) Strafen, Nebenstrafen, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Ordnungsmittel ganz oder teilweise zu erlassen, aufzuheben oder umzuwandeln,
- b) Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die angeordnet worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer gerichtlichen Entscheidung ergeben, ganz oder teilweise aufzuheben oder einzuschränken,
- c) Verfall, erweiterten Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung aufzuheben,
- d) der Staatskasse zustehende Ansprüche auf Zahlung von Geldbußen und Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden, soweit ein Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a) bis c) gegeben ist,

2. die Vollstreckung von

- a) Freiheits-, Ersatzfreiheits-, Jugend-, Geld- und Vermögensstrafen einschließlich Nebenstrafen,
- b) Strafarresten,
- c) Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- d) Ordnungsmitteln (Ordnungshaft, Ordnungsgeld),
- e) Geldbußen
- f) Kosten
- g) zur Bewährung auszusetzen,

3. die Vollstreckung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufzuschieben oder zu unterbrechen.

(2) §§ 56 b bis 56 g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend. Die Gnadenbehörde kann dem Verurteilten auch andere als die in § 56 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Auflagen erteilen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 überwacht die Gnadenbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Führung des Verurteilten, es sei denn, dass die Gnadenbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine andere Regelung treffen. In Abständen von höchstens sechs Monaten und rechtzeitig vor Ablauf der Bewährungszeit ist zu prüfen, ob der Verurteilte sich bewährt hat, insbesondere den ihm erteilten Auflagen und Weisungen nachgekommen ist.

(4) Hat sich der Verurteilte bewährt, so ist die Gnadenbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ermächtigt, einen abschließenden Gnadenerweis zu erteilen.

4. Einleitung

Gnadenverfahren werden auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.

5. Befugnisse

(1) Alle Gnadenbehörden sind ermächtigt, den Gesuchsteller ablehnend zu bescheiden, die Gnadenbehörde nach §1 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur im Rahmen ihrer Befugnis nach Absatz 2 Nr. 1.

(2) Ich ermächtige

1. den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, bei Jugendarrest und Jugendstrafe Aufschub und Unterbrechung bis zur Dauer eines Jahres zu gewähren;
2. den Leitenden Oberstaatsanwalt,
 - a) die Vollstreckung von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen, wenn die noch zu vollstreckende Strafe ein Jahr nicht übersteigt, unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen;
 - b) bei Freiheits-, Geld- und Vermögensstrafen Aufschub und Unterbrechung bis zur Dauer eines Jahres zu gewähren; die Frist ist vom Tage der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu berechnen;
 - c) Geldstrafen, Vermögensstrafen und Geldbußen, wenn die zu vollstreckende Strafe, Reststrafe, Geldbuße oder Restgeldbuße 3.000 Euro nicht übersteigt, ganz oder teilweise zu erlassen;
 - d) eingezogene oder für verfallen erklärte Gegenstände einschließlich Geld, wenn der Wert oder Betrag 1.000 Euro nicht übersteigt, freizugeben oder die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung aufzuschieben oder zu unterbrechen;
 - e) die Vollziehung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bis zu einem Jahr aufzuschieben und bis zu einem Monat zu unterbrechen; die Frist ist vom Tage der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu berechnen;
3. den Generalstaatsanwalt,
 - a) die Vollstreckung von Freiheitsstrafe auch dann, wenn die noch zu vollstreckende Strafe ein Jahr übersteigt, unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen;
 - b) Aufschub und Unterbrechung auch über ein Jahr hinaus zu gewähren;
 - c) Geldstrafen, Vermögensstrafen und Geldbußen auch dann zu erlassen, wenn die zu vollstreckende Strafe, Reststrafe, Geldbuße oder Restgeldbuße 3.000 Euro übersteigt;
 - d) eingezogene oder für verfallen erklärte Gegenstände einschließlich Geld auch dann freizugeben oder die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn der Wert oder Betrag 1.000 Euro übersteigt;
 - e) die Vollziehung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt auch über ein Jahr hinaus aufzuschieben und über einen Monat hinaus zu unterbrechen;
 - f) Jugendarrest zu erlassen oder in eine andere, im Jugendgerichtsgesetz zugelassene Maßnahme umzuwandeln;
 - g) Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung im Sinne des § 51 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie eine nach Unterbrechung der Strafvollstreckung infolge Vollzugsuntauglichkeit (§ 45 der Strafvollstreckungsordnung) in einem Krankenhaus verbrachte Zeit anzurechnen;

- h) Untersuchungshaft anzurechnen, die in anderer Sache vollzogen worden ist, wenn dem Betroffenen insoweit ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zusteht, über diesen noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist und der Betroffene auf diesen Anspruch schriftlich verzichtet;
- i) die als Folge einer Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnete Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis (§ 69 a des Strafgesetzbuches) vorzeitig aufzuheben, sofern die vom Gericht bestimmte Frist nicht mehr als drei Jahre beträgt;
- j) Unterbrechung in Bezug auf die Vollziehung des Fahrverbots (§ 44 des Strafgesetzbuches) zu gewähren;
- k) die Dauer
 - aa) des Fahrverbots (§ 44 des Strafgesetzbuches),
 - bb) der Führungsaufsicht (§ 68 c des Strafgesetzbuches),
 - cc) des Berufsverbots (§ 70 des Strafgesetzbuches)
 abzukürzen.

6. Gnadengesuch

(1) Gnadengesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Entgegennahme mündlich angebrachter Gesuche sind alle Gnadenbehörden verpflichtet.

(2) Eingaben, die auch als Rechtsmittel aufgefasst werden können, sind unverzüglich dem Gericht zuzuleiten, sofern sie nicht aus Formgründen offenbar unzulässig sind und auch als Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben. Wird das Gnadengesuch mündlich angebracht, so ist der Gesuchsteller darüber zu belehren, dass der Weg der Gnade nicht dazu geeignet ist, ein Rechtsmittel oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen.

(3) Gnadengesuche, die bei Gnadenbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingereicht worden sind, werden an die Gnadenbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 abgegeben, soweit diese nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 zuständig sind.

7. Wirkung des Gnadengesuchs

(1) Das Gnadengesuch hemmt die Vollstreckung nicht.

(2) Die Vollstreckung kann bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch eingestellt werden. Eine solche Anordnung ist namentlich zu treffen, wenn

1. dem Verurteilten durch die Vollstreckung ein nicht wieder gut zu machender Schaden zugefügt würde,
2. erhebliche Gnadengründe vorgebracht und glaubhaft gemacht werden, und
3. der Strafzweck die sofortige Vollstreckung oder ihre Weiterführung nicht erfordert.

Eine Anordnung nach Satz 1 darf nicht ergehen, wenn gegen den Verurteilten auf Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt worden ist und

1. die Freiheitsentziehung bereits vollzogen wird oder
2. der Verurteilte der Flucht verdächtig ist.

Im Fall des Satzes 3 Nr. 2 müssen bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte den Fluchtverdacht begründen; sie sind aktenkundig zu machen.

(3) Ist ein Gnadengesuch in derselben Sache bereits abgelehnt worden, so kann eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 nur ergehen, wenn Gnadengründe vorgebracht werden, die bei der ablehnenden Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind.

8. Bearbeitung

(1) Gnadenangelegenheiten sind beschleunigt zu bearbeiten. Etwa notwendige Ermittlungen sind daher mit der gebotenen Beschleunigung vorzunehmen.

(2) Bei den Ermittlungen ist darauf Bedacht zu nehmen zu vermeiden, dass über das unumgänglich notwendige Maß hinaus dritte Personen von der Verurteilung Kenntnis erhalten.

(3) Bei der Bearbeitung ist ferner darauf Bedacht zu nehmen alle Äußerungen zu vermeiden, die geeignet sind, bei dem Gesuchsteller oder dritten Personen Hoffnung auf die Erteilung eines Gnadenerweises zu erwecken oder zu verstärken.

(4) Das Gnadenverfahren ist vertraulich. Die Gnadenvorgänge unterliegen nicht der Akteneinsicht.

(5) Im Falle einer Anrechnung nach § 5 Abs. 21 Nr. 3 Buchstabe h) teilt die Gnadenbehörde die Gnadenmaßnahme zu dem Verfahren mit, in dem die Untersuchungshaft vollzogen worden ist, und übermittelt die Verzichtserklärung.

9. Anhörung von Stellen

(1) Die Gnadenbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, inwieweit es zur Vorbereitung der Gnadenentschließung angezeigt erscheint, andere Behörden oder Stellen zu hören. § 8 Abs. 2 ist zu beachten. Es sollen regelmäßig gehört werden:

1. der Leiter der Justizvollzugsanstalt, wenn sich der Verurteilte - auch in anderer Sache - in Haft befindet,
2. das Gericht des ersten Rechtszuges,
3. das Berufungsgericht, wenn
 - a) das Gericht des ersten Rechtszuges den Verurteilten freigesprochen oder das Verfahren
 - b) durch Urteil (§ 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) eingestellt hat,
 - c) das Berufungsurteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich vom Urteil des Gerichts des ersten Rechtszuges abweicht,
4. die Strafvollstreckungskammer (§§ 78 a und 78 b des Gerichtsverfassungsgesetzes), wenn
 - a) diese bereits mit der Sache befasst war oder

b) die Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches demnächst gegeben sein wird,

5. der Vollstreckungsleiter in Jugendstrafsachen,

6. der Vollzugsleiter der Bundeswehr (§ 4 Abs. 1 der Bundeswehrvollzugsordnung), sofern Freiheitsstrafe, Straf- oder Jugendarrest durch Dienststellen der Bundeswehr vollzogen wird.

(2) Der Leiter der Justizvollzugsanstalt äußert sich in seiner Stellungnahme über

1. die Persönlichkeit des Verurteilten,

2. die Führung des Verurteilten in der Anstalt,

3. die Wirkung des Vollzuges der Strafe, des Zuchtmittels oder der Maßregel auf den Verurteilten,

4. die Möglichkeit, nach der Entlassung Unterkommen und Arbeit zu finden,

5. den Behandlungsplan und seine Durchführung.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt kann von der Abgabe einer Stellungnahme absehen, wenn seit Beginn des Vollzuges der gegen den Verurteilten verhängten Maßnahme oder seit einer früheren Stellungnahme in Bezug auf den Verurteilten nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

(3) Die Stellungnahme des Gerichts soll vom Vorsitzenden angefordert werden.

(4) Ist eine Gesamtstrafe zu vollstrecken, so ist nur die Stellungnahme des Gerichts einzuholen, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

10. Entscheidung

(1) Nach Eingang der nach § 9 Abs. 1 einzuholenden Stellungnahmen entscheidet die Gnadenbehörde unverzüglich. Lehnt sie das Gesuch nicht ab, reichen aber ihre in § 5 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse nicht aus, so legt sie das Gesuch unter Beifügung einer befürwortenden Stellungnahme auf dem Dienstweg der Gnadenbehörde vor, die einen Gnadenerweis erteilen könnte.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wird der Gesuchsteller unverzüglich schriftlich über die getroffene Entscheidung unterrichtet; in Eilfällen ist er mündlich vorab über die Ablehnung in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird der Gesuchsteller über die Abgabe nicht von Amts wegen unterrichtet.

(3) Ist der Gesuchsteller nicht der Verurteilte und soll dem Gnadengesuch entsprochen werden, ist dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Absicht der Gnadenbehörde zu erklären, ob er mit der Erteilung eines Gnadenerweises einverstanden ist. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 das Einverständnis nicht schriftlich erklärt, so ist dem Gnadengesuch nicht zu entsprechen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für von Amts wegen eingeleitete Gnadenverfahren.

11. Beschwerde

(1) Gegen eine ablehnende Entscheidung der Gnadenbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die Beschwerde statthaft. Über sie entscheidet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3

und 4 der Generalstaatsanwalt, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Senator für Justiz und Verfassung.

(2) § 7 gilt entsprechend. Die für die Entscheidung zuständige Gnadenbehörde (Absatz 1 Satz 2) kann der nachgeordneten Gnadenbehörde aufgeben, eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 zu treffen.

(3) § 6 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 gelten entsprechend.

12. Weitere Beschwerde

(1) Gegen eine die Beschwerde zurückweisende Entscheidung des Generalstaatsanwalts ist die weitere Beschwerde statthaft. Über sie entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung.

(2) § 6 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 und 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

13. Widerruf

(1) Gnadenerweise können widerrufen werden, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten zeigt, dass er die Erwartung, die der Erteilung des Gnadenerweises zu Grunde lag, nicht erfüllt. Ein Widerruf ist insbesondere in den in § 56 f Abs. 1 Nr. 1b bis 3d des Strafgesetzbuches geregelten Fällen auszusprechen.

(2) Den Widerruf verfügt die Gnadenbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder 4. Sie hat eine Durchschrift ihrer Entscheidung der Gnadenbehörde, die den Gnadenerweis erteilt hat, zu übermitteln.

14. Register

(1) Die Geschäftsstelle der Gnadenbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 führt für Gnadensachen ein Register.

(2) In das Register werden alle bei der Gnadenbehörde eingehenden Gnadengesuche und alle sonstigen von der Gnadenbehörde zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen. Gesuche um Gewährung von Strafaufschub und -unterbrechung sowie Gesuche, die ausschließlich Gerichtskosten betreffen, sind nicht einzutragen. Die zuletzt genannten Gesuche sind an den Präsidenten des Landgerichts weiterzuleiten.

(3) Für jeden Verurteilten wird eine besondere Nummer des Registers benutzt, auch wenn von mehreren Verurteilten oder für mehrere Verurteilte ein gemeinschaftliches Gnadengesuch gestellt wird.

15. Aktenführung

(1) Gnadenvorgänge werden in einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenheft gesondert bei den Akten verwahrt. Bei Versendung der Akten ist das Gnadenheft grundsätzlich zurückzubehalten.

(2) Das Gnadenheft wird mit den Hauptakten vernichtet.

16. Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über das Verfahren in Gnadensachen vom 6. November 1984 aufgehoben.

Bremen, den 19. September 2001

Dr. Scherf